

A-4844 Regau
Betriebsstrasse 13
Mobil: +43 (0) 664 200 96 25
Tel: +43 (0) 7672 21777 10
Fax: +43 (0) 7672 21777 22

office@steuerberatung-holzinger.at
www.steuerberatung-holzinger.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Am 30. September
enden einige Fristen!

Seite 2



Geschäftsführer
haften für Steuer-
schulden der
Gesellschaft – auch
die faktischen
Geschäftsführer!

Seite 3



Kfz-Reparatur als
Werbungskosten

Seite 4

WIRTSCHAFTSRECHT

Zahlungsverzugs- gesetz regelt Verzugszinsen neu

Im März ist in Reaktion auf ein Urteil des EuGH das Zahlungsverzugsgesetz in Kraft getreten. Damit werden Ort, Art und Zeit der Erfüllung von Geldschulden neu geregelt und eine Anpassung an die EU-Zahlungsverzugs-Richtlinie vorgenommen.

Fälligkeitstag

Die Geldschuld ist nach den neuen Bestimmungen eine **Bringschuld**. Sie ist grundsätzlich am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen. Der Schuldner kann die Erfüllung nach seiner Wahl entweder durch **Barzahlung** oder durch **Banküberweisung** vornehmen. Bei Erfüllung durch Banküberweisung hat der Schuldner den Überweisungsantrag so rechtzeitig zu erteilen, dass der geschuldete Betrag bei Fälligkeit auf dem Konto des Gläubigers wertgestellt ist. In der Vergangenheit ist man aber davon ausgegangen, dass die Erteilung eines Überweisungsauftrages innerhalb der Zahlungsfrist ausreichend sei.

Höhe der Verzugszinsen

Der gesetzliche Verzugszinssatz bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmen sowie bei öffentlichen Aufträgen beträgt nunmehr 9,2%-Punkte (bisher: 8%-Punkte) über dem Basiszinssatz, wenn der Schuldner für die Verzögerung verantwortlich ist.

Der **Verzugszinssatz** orientiert sich jeweils am ersten Kalendertag eines Kalenderhalbjahres: Am 1.7.2013 betrug der Basiszinssatz -0,12% (ein historischer Tiefstand, weil sogar negative Zinsen), der gesetzliche Verzugszinssatz zwischen Unternehmen beträgt damit für das 2. Halbjahr **9,08%**. Im Verkehr mit Verbrauchern bzw wenn der Schuldner beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz 4%.

Der höhere Zinssatz kommt auch bei Forderungen aus Dienstverhältnissen zur Anwendung.



Mahnspesenpauschale

Bei Zahlungsverzug ist der Gläubiger berechtigt, als Entschädigung für Betreuungskosten vom Schuldner einen **Pauschalbetrag von € 40,-** zu fordern. Auf ein Verschulden des Schuldners oder einen Nachweis, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind, kommt es dabei nicht an. Ein darüber hinausgehender Ersatz von Betreuungskosten, die über diesen Pauschalbetrag hinausgehen, kann nach schadenersatzrechtlichen Bestimmungen zustehen. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Zahlungsverzugsgesetz regelt Verzugszinsen neu	Seite 1
Am 30. September enden einige Fristen!	Seite 2
Neue Bankverbindungen für die Finanzämter .	Seite 2
Geschäftsführer haften für Steuerschulden der Gesellschaft – auch die faktischen Geschäftsführer!.....	Seite 3
Kfz-Reparatur als Werbungskosten	Seite 4
Vererben von Verlustvorträgen	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

UNBEDINGT BEACHTEN!

Am 30. September enden einige Fristen!

Für unterschiedliche Bereiche
enden Fristen mit Ende
September. Lesen Sie hier die
wichtigsten Anwendungsfälle.



1. Kapitalgesellschaften – Bilanz 31.12. an das Firmenbuch

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse (in geraffter Form) samt Lagebericht und gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht – die prüfungspflichtigen Gesellschaften zusätzlich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers – *spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag* beim Firmenbuch einreichen. Der Informationsgehalt hängt von der Größenklasse des Unternehmens ab, die Größenklassenkriterien sind auch anzugeben (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Anzahl der Arbeitnehmer). Wer dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nachkommt, muss – ohne Setzung einer Nachfrist bzw. Androhung der Strafe – mit Zwangsstrafen rechnen.

Die *Zwangsstrafen* wurden vor einigen Jahren empfindlich erhöht. So kann die erste Strafe bis zu € 3.600,- betragen. Wird dann immer noch nicht innerhalb von zwei Monaten die Einreichung durchgeführt, droht eine zweite (zusätzliche) Geldstrafe in selber Höhe.

Der Strafraum für die zweite Sanktionierung ist damals für mittelgroße Kapitalgesellschaften sogar auf das Dreifache und für große Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache (also bis zu € 21.600,-) angehoben worden.

Eine bereits verhängte Zwangsstrafe muss auch bei Erfüllung der Publizität trotzdem bezahlt werden, eine Nachsicht durch das Gericht ist nicht möglich.

2. Herabsetzung der Vorauszahlungen ESt bzw KöSt

Ein Antrag auf Herabsetzung der bescheidmäßig festgesetzten vierteljährli-

chen Vorauszahlungen an Einkommensteuer- (ESt) bzw Körperschaftsteuer (KöSt) kann nur bis zum 30.9.2013 gestellt werden. Sollte das heurige Geschäftsjahr nicht so gut laufen, spart ein derartiger Antrag wertvolle Liquidität, das Finanzamt kann als Nachweis aktuelle Zahlen aus der laufenden Buchhaltung verlangen.

Prüfen Sie daher rechtzeitig, ob die für das Jahr 2013 festgesetzte Steuervorauszahlung in etwa der zu erwartenden Steuerbelastung für Ihr laufendes Einkommen entspricht. Im Falle einer zu hohen Vorauszahlung stellen wir gerne für Sie einen Herabsetzungsantrag. Wird kein Herabsetzungsantrag ge-

stellt, dann geht ein Guthaben nicht verloren sondern wird später vom Fiskus wieder heraus gegeben.

3. Antrag auf Vorsteuervergütung EU-Staaten

Im EU-Ausland bezahlte ausländische Vorsteuern für eingekaufte Warenlieferungen oder Dienstleistungen können von Unternehmern mit einem Rückerstattungsantrag zurückgefordert werden. Die Antragstellung erfolgt über Finanz-Online. Für die im Vorjahr bezahlten *Vorsteuern in anderen EU-Staaten* endet die Frist dafür am 30.9. Gerne erstellen wir für Sie einen derartigen Antrag oder sind Ihnen bei der Erstellung behilflich. ■

AUS DEM MINISTERIUM

Neue Bankverbindungen für die Finanzämter

Durch die Einführung von IBAN und BIC wurde die Umstellung der Bankverbindung der einzelnen Finanzämter notwendig. Ein prüfender Blick bei den Überweisungsvorlagen lohnt sich!

Das BMF hat darüber informiert, dass die Finanzämter neue Bankverbindungen erhalten haben. Seit Ende Juni wird die neue Bankverbindung (IBAN und BIC) der Finanzämter auf allen Schriftstücken der Finanzämter sowie diesen gegebenenfalls beigefügten Zahlungsanweisungen abgedruckt.

Auch auf der Homepage des BMF sind die Bankverbindungen aktualisiert. Internettipp: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/>

Laut BMF können Zahlungen bis auf weiteres auch unter Angabe der bisherigen BIC und IBAN geleistet werden. Trotzdem empfehlen wir die Überprüfung und die Anpassung Ihrer online-Überweisungsvorlagen auf den neuesten Stand, damit Ihre Zahlungen auch rechtzeitig ankommen. ■

Geschäftsführer haften für Steuerschulden der Gesellschaft – auch die faktischen Geschäftsführer!

Gerade die Diskussion um die Reform des GmbH-Gesetzes bringt auch die Frage nach der Haftung des Geschäftsführers einer GmbH wieder einmal in die Tagesthemen – lesen Sie hier einen kurzen Aufsatz dazu.

Pflichten der Vertreter

Die *Vertreter einer juristischen Person* (also zB der Geschäftsführer einer GmbH, der Vorstand einer AG, der Obmann eines Vereines) und die *gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person* (zB die Eltern bei Minderjährigen oder ein Kurator bei Entmündigten) haben alle steuerlichen Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen. Natürlich sind die genannten Personen auch berechtigt, die den Vertretenen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Die Vertreter haben ausdrücklich dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den von ihnen verwalteten Mitteln entrichtet werden.

Allgemeine Haftungsregel

Diese gerade vorhin genannten Personen haften neben den durch sie vertretenen Steuerpflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Durch diese allgemeine „Vertreterhaftung“ hat der Gesetzgeber zB für den Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Kapitalgesellschaft vorgesorgt, weil sich der Fiskus dann an den Geschäftsführer wenden kann. Dies geschieht durch Zusenden eines *Haftungsbescheides* durch das Finanzamt an den (ehemaligen) GmbH-Geschäftsführer, worin dieser Geschäftsführer zur Zahlung von Steuerschulden der GmbH binnen einer bestimmten Frist aufgefordert wird.

Selbstverständlich müssen mehrere *Voraussetzungen* für diese Ausfallhaftung des Geschäftsführers vorliegen:

- So muss die Abgabenschuld bei der Gesellschaft *uneinbringlich* sein.
- Die Haftung ist nur *„subsidiär“* – dh nur dann, wenn der eigentliche Schuldner nicht zahlen kann.
- Die Haftung setzt eine *Verletzung* von abgabenrechtlichen *Pflichten* voraus – vor allem die Pflicht zur

zeitgerechten Entrichtung von Steuerschulden.

- Die Pflichtverletzung muss *schuldhaft* erfolgen (zumindest muss eine leichte Fahrlässigkeit vorliegen) – Unkenntnis des Vertreters entschuldigen diesen nicht.

Zahlreiche GmbH-Geschäftsführer haben in solchen Haftungsfällen darauf verwiesen, dass zeitgleich mehrere Geschäftsführer vorhanden waren und dass man die Aufgabenbereiche untereinander aufgeteilt hat und aus dieser *Geschäftsverteilung* die steuerlichen Angelegenheiten einem anderen Geschäftsführer zugewiesen waren. Zahlreiche Berufungsentscheidungen und höchstgerichtliche Entscheidungen haben sich mit diesem Vorbringen beschäftigt und sind zum Ergebnis ge-

langt, dass unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche die Haftung nicht ausschließen. Auch das Argument eines Geschäftsführers, dass er von den anderen Geschäftsführern an der Bezahlung von Steuern gehindert worden sei, entbindet nicht von der Haftung.

Der faktische Geschäftsführer

Seit Jahresanfang 2013 wurde die Geschäftsführerhaftung nochmals verschärft, weil nicht nur die im Firmenbuch eingetragenen Vertreter haften, sondern auch die sog faktischen Geschäftsführer, die eben im Hintergrund bleiben und nicht im Firmenbuch formal als Vertreter eingetragen sind. Das sind die *Personen, die auf die eingangs erwähnten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen* – also die sog „grauen Eminenzen“. ■





LOHNSTEUER

Kfz-Reparatur als Werbungskosten

Immer wieder stellt sich die Frage nach der Absetzbarkeit von Unfallkosten bei einer Dienstreise. Hier eine kurze Anleitung.

Verschuldensgrad

Kfz-Reparaturkosten, die in Zusammenhang mit einem Unfall auf einer Dienstreise erwachsen, sind unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten absetzbar. Bei einem unverschuldeten Unfall liegen diese Voraussetzungen vor, grobes Verschulden (zB bei Alkoholisierung) hingegen schließt die steuerliche Absetzbarkeit aus.

Pendlerpauschale

Der Ansicht mancher Finanzämter, dass die Zumutbarkeit der Benutzung eines Massenbeförderungsmittels die Reparaturkosten zu reinen privaten Ausgaben machen würden, hat der VwGH bereits mehrfach widersprochen. Wird eine Pendlerpauschale geltend gemacht, dann sind die Reparaturkos-

ten nicht durch diese abgedeckt, weil durch den Pauschalbetrag nur die typischerweise anfallenden Kosten der Fahrt abgegolten sind.

Auch bei der Reparatur einer Windschutzscheibe infolge Steinschlags am Arbeitsweg lässt die Berufungsbehörde in einem kürzlich entschiedenen Fall den Werbungskostenabzug zu. Dort hat der Kfz-Lenker die Scheibe am selben Tag austauschen lassen und wegen mangelnder Kenntnis des Verursachers keine polizeiliche Meldung erstattet. Die Tatsachen und Anhaltspunkte haben den beruflichen Zusammenhang aber trotzdem glaubhaft erscheinen lassen, vor allem weil jeder vernünftige Verkehrsteilnehmer im Winter einen solchen Schaden wegen der Sichtverhältnisse ehestmöglich beheben lässt. ■

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

Vererben von Verlustvorträgen

Betriebliche Verluste können in den Folgejahren als Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden. Fraglich ist, ob dieses Recht auf einen Rechtsnachfolger über geht.

Erbschaft

Persönlich vortragsberechtigt ist grundsätzlich die Person, die den Verlust erlitten hat. Nur im Rahmen der **Gesamtrechtsnachfolge** (Erbfolge) geht der Verlustvortrag auf den Erben über. In allen anderen Fällen der Übertragung des verlusterzeugenden Betriebes (zB auch in Fällen der Anwachsung hinsichtlich des auf die erworbenen Anteile entfallenden Verlustvortrages) geht der Verlustvortrag nicht über.

Bei Ermittlung des Einkommens des Erblassers gehen nicht aufgebrauchte Verlustvorträge **auf seine(n) Erben** über. Dies gilt auch dann, wenn der verlustbringende Betrieb nach dem Tod des Erblassers von dem(n) Erben nicht fortgeführt wird. In Fällen, in denen ein verlustbringender Betrieb in Erfüllung eines Legates oder eines Pflichtteilsanspruches übertragen wird, steht der Verlustabzug dem(n) Erben (**nicht dem Legatar oder Pflichtteilsberechtigten**) zu. Sind mehrere Erben vorhanden, geht der Verlustabzug nach Maßgabe der Erbquoten anteilig auf die einzelnen Erben über. Dies gilt auch dann, wenn der verlustbringende Betrieb nicht von allen Erben übernommen wird.

Der Übergang des Verlustabzuges auf den/die Erben ergibt sich folglich ausschließlich aus der Gesamtrechtsnachfolge, nicht aber aufgrund der tatsächlichen Verlusttragung. Deshalb kann eine eingeschränkte Verlusttragung, zB durch bedingte Erbserklärung, den Verlustabzug des/der Erben nicht einschränken. Eine bedingte Erbserklärung kann lediglich zu einer Haftungsbeschränkung hinsichtlich der Verlassenschaftsverbindlichkeiten führen.

Bei Verlusten aus Vorjahren geht der Verlustabzug zu jenem Zeitpunkt über, in dem die Gesamtrechtsnachfolge steuerlich wirksam wird. Einkommensteuerlich wird die Gesamtrechtsnachfolge im Erbfall sofort mit dem Tod des Erblassers wirksam, der Verlustabzug geht daher bereits im Todesjahr des Erblassers über. Für den Erblasser ist hinsichtlich des Todesjahres noch eine Einkommensermittlung vorzunehmen und somit auch der Verlustabzug vorrangig dabei vorzunehmen. Nur der danach verbleibende Verlustabzug kann auf den (die) Erben übergehen.

Verluste, die im Todesjahr des Erblassers angefallen sind, können beim Er-

ben erst in einem der folgenden Jahre (also frühestens im Jahr nach dem Todesjahr) abgezogen werden. Dies deshalb, weil derartige Verluste auch beim Erblasser noch nicht die Eigenschaft von vortragsfähigen Verlusten gehabt hätten, somit auch ohne Gesamtrechtsnachfolge erst im darauf folgenden Jahr zu vortragsfähigen Verlusten geworden wären.

Schenkungen

Wird ein verlustbringender Betrieb verschenkt, so verbleiben die vortragsfähigen Verluste beim bisherigen Betriebsinhaber (also beim großzügigen Geschenkgeber) – es kommt zu **keinem Übergang** der Verlustvorträge.

Neue VwGH-Entscheidung

Vor kurzem hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschieden, dass die vortragsfähigen Verluste nicht auf den Erben übergehen, wenn er nicht auch gleichzeitig den verlustverursachenden Betrieb übernimmt.

Das ist eine massive Einschränkung der bisherigen Praxis, abzuwarten ist, wie das Finanzministerium darauf reagiert. ■